

10.1.67

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

Der Bebauungsplan Eidelstedt 14 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 638) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet im Süden als Wohnbaugebiet und im Norden als Grünfläche und Außengebiet aus.

III

Der Bebauungsplan weist Flächen für den Ausbau der Straße Niendorfer Gehege auf dem Abschnitt zwischen Kollau und Turmfalkweg aus.

Die einzige Querverbindung zwischen den Ortszentren von Eidelstedt und Niendorf stellt die Straße Niendorfer Gehege dar, die im derzeitigen Ausbauzustand nicht mehr den Anforderungen des Verkehrs gewachsen ist. Durch die ständig zunehmende Bevölkerungszahl in den Ortsteilen Eidelstedt und Niendorf ist mit einem weiteren Anwachsen des Verkehrs zu rechnen. Im Bereich der Umgehungsstraße Eidelstedt ist die Straße Niendorfer Gehege bereits ausgebaut. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf auf dieser wichtigen Verbindungsstraße zu gewährleisten, wird es notwendig, das fehlende Teilstück zwischen Kollau und Vogt-Kölln-Straße auf die für den Verkehr erforderliche Breite auszubauen.

Der erhaltungswürdige Baumbestand soll beim Ausbau der Trasse weitgehend berücksichtigt werden.

Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 26. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 3 500 qm (davon neu etwa 390 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen mit Ausnahme des Flurstücks 1079 durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes anbeignet werden.